

ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2001.00006 vom 4. Juli 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2001.00006

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2001.00006 du 4 juillet 2001

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2001.00006 del 4 luglio 2001

Regeste

Arbeitszeugnis | Das Arbeitszeugnis, dessen Änderung mit Beschwerde beantragt wird, muss inhaltlich richtig sein; es soll grundsätzlich wohlwollend formuliert sein, darf aber im Hinblick auf die Wahrheitspflicht auch ungünstige Beurteilungen enthalten. Zuständigkeit der Kammer des Verwaltungsgerichts (E. 1). Zu den einzelnen Änderungsbegehren (E. 2). Gerichtskosten und Parteientschädigung (E. 3 und 4).

Volltext

Zürich Verwaltungsgericht 01..2.04.0 PB.2001.00006 Zurich Verwaltungsgericht 01..2.04.0 PB.2001.00006 Zurigo Verwaltungsgericht 01..2.04.0 PB.2001.00006

Arbeitszeugnis | Das Arbeitszeugnis, dessen Änderung mit Beschwerde beantragt wird, muss inhaltlich richtig sein; es soll grundsätzlich wohlwollend formuliert sein, darf aber im Hinblick auf die Wahrheitspflicht auch ungünstige Beurteilungen enthalten. Zuständigkeit der Kammer des Verwaltungsgerichts (E. 1). Zu den einzelnen Änderungsbegehren (E. 2). Gerichtskosten und Parteientschädigung (E. 3 und 4).

Verwaltungsgericht des Kantons Zürich: PB.2001.00006 Standard Suche | Erweiterte Suche | Hilfe Druckansicht Geschäftsnummer: PB.2001.00006 Entscheidart und -datum:

Endentscheid vom 04.07.2001 Spruchkörper: 4. Abteilung/4. Kammer Weiterzug: Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Rechtsgebiet: Personalrecht Betreff: Arbeitszeugnis Das

Arbeitszeugnis, dessen Änderung mit Beschwerde beantragt wird, muss inhaltlich richtig sein; es soll grundsätzlich wohlwollend formuliert sein, darf aber im Hinblick auf die Wahrheitspflicht auch ungünstige Beurteilungen enthalten. Zuständigkeit der Kammer des Verwaltungsgerichts (E. 1). Zu den einzelnen Änderungsbegehren (E. 2). Gerichtskosten und Parteientschädigung (E. 3 und 4). Stichworte: ARBEITSZEUGNIS

BERICHTIGUNGSANSPRUCH PERSONALRECHTLICHE BESCHWERDE
SCHADENABSCHÄTZUNG STREITWERT ÜBRIGES ÖFFENTLICHES
DIENSTRECHT VERMÖGENSSCHADEN VOLLSTÄNDIGKEIT

WAHRHEITSPFLICHT WIDERRECHTLICHKEIT WOHLWOLLEN Rechtsnormen:

Art. 330a OR § 17 Abs. II VRG § 38 lit. II VRG § 74 lit. I VRG § 80b VRG Publikationen:

- keine - Gewichtung: (1 von hoher / 5 von geringer Bedeutung) Gewichtung: 3 I. A,

geboren 1961, war vom 1. Mai 1987 bis zum 29. Februar 2000 als Betriebsangestellter in der Gärtnerei des Universitätsspitals Zürich (USZ) tätig gewesen. Mit Schreiben vom 27.

Januar 2000, welches er am 3. Februar 2000 persönlich überbrachte, kündigte er im

Einvernehmen die Anstellung vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist per 29. Februar

2000, da er per 1. März 2000 eine neue Stelle gefunden hatte. Mit Schreiben vom 18. März

2000 verlangte A verschiedene Änderungen des ihm am letzten Arbeitstag ausgestellten

Arbeitszeugnisses, worauf ihm am 19. April 2000 ein neues, leicht abgeändertes Arbeitszeugnis zugestellt wurde. Auf erneutes Schreiben von A hin, dieser war nunmehr durch Rechtsanwalt B vertreten, stellte die Personalabteilung des USZ ein neues Arbeitszeugnis mit folgendem Inhalt aus: "Herr A, geboren 1961, war vom 1. Mai 1987 bis 29. Februar 2000 als Betriebsangestellter in der Gärtnerei des UniversitätsSpitals Zürich tätig. Sein Aufgabengebiet umfasste folgende Arbeiten: Reinigen von Wegen, Plätzen und Strassen mit der Kehrsaugmaschine; Pflegen und erneuern der Parkanlagen; Rasenpflege; Schneiden von Sträuchern und Kleingehölzen; Mithilfe bei der Wechselflorbepflanzung; Pflege des Maschinenparks der Gärtnerei. Herr A verfügt über umfassende Kenntnisse seines Aufgabengebietes. Wir lernten ihn als einsatzfreudigen, initiativen und verantwortungsvollen Mitarbeiter kennen, der alle ihm übertragenen Aufgaben effizient und ordentlich erledigte. In der Zusammenarbeit erwies er sich als korrekt und hilfsbereit. Herr A verlässt uns auf eigenen Wunsch. Wir danken ihm für die Mitarbeit und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute." II. Gegen das letztgenannte Zeugnis erhob A am 1. September 2000 bei der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich Rekurs, welcher mit Verfügung vom 13. Februar 2001 teilweise gutgeheissen wurde. Das USZ wurde verpflichtet, das Arbeitszeugnis für A wie folgt zu ändern: "Herr A, geboren 1961, war vom 1. Mai 1987 bis 29. Februar 2000 als Betriebsangestellter in der Gärtnerei des USZ tätig. Sein Aufgabengebiet umfasste folgende Arbeiten: Reinigen von Wegen, Plätzen und Strassen mit der Kehrsaugmaschine; Pflegen und Erneuern von Parkanlagen; Rasenpflege; Wechselflorbepflanzungen; Schneiden von Sträuchern und Kleingehölzen; Pflege und Wartung des Maschinenparks der Gärtnerei sowie die Erledigung aller mit diesen Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Arbeiten. Herr A verfügt über umfassende Kenntnisse seines Aufgabengebiets. Wir lernten ihn als einsatzfreudigen, initiativen und verantwortungsvollen Mitarbeiter kennen, der alle ihm übertragenen Aufgaben effizient und zu unserer Zufriedenheit erledigte. In der Zusammenarbeit erwies er sich als korrekt und hilfsbereit. Herr A verlässt uns auf eigenen Wunsch. Wir danken ihm für die Mitarbeit und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute." III. Mit Eingabe vom 19. März 2001 erhob A fristgerecht Beschwerde beim Verwaltungsgericht mit dem Antrag, es sei das Arbeitszeugnis wie folgt zu formulieren (Abweichungen vom verfügten Zeugnis fett gedruckt): "Herr A, geboren 1961, war vom 1. Mai 1987 bis 29. Februar 2000 als Betriebsangestellter in der Gärtnerei des UniversitätsSpitals Zürich tätig. Sein Aufgabengebiet umfasste folgende Arbeiten: Reinigen von Wegen, Plätzen und Strassen mit der Kehrsaugmaschine; Pflegen und Erneuern der Parkanlagen; Rasenpflege; Gestaltung der Wechselflorbepflanzung; Schneiden von Bäumen , Sträuchern und Kleingehölzen, Pflege und Wartung des Maschinenparks der Gärtnerei sowie die Erledigung aller einschlägiger Arbeiten. Herr A verfügt über umfassende Kenntnisse seines Aufgabengebietes. Wir lernten ihn als einsatzfreudigen, initiativen und verantwortungsvollen Mitarbeiter kennen, der alle ihm übertragenen Aufgaben selbständig , effizient und zu unserer vollen Zufriedenheit erledigte. In der Zusammenarbeit erwies er sich als korrekt und hilfsbereit. Herr A verlässt uns auf eigenen Wunsch. Wir danken ihm für die Mitarbeit und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute." Mit Eingabe vom 10. April 2001 (beim Gericht am 17. April 2001 eingegangen) beantragte das USZ nunmehr, das Arbeitszeugnis sei wie folgt zu formulieren: "Herr A, geb. 1961, war vom 1. Mai 1987 bis 29. Februar 2000 als Betriebsangestellter in der Gärtnerei des UniversitätsSpitals Zürich tätig. Sein Aufgabengebiet umfasste folgende Arbeiten: Reinigen von Wegen, Plätzen und Strassen mit der Kehrsaugmaschine; Pflegen und Erneuern der Parkanlagen; Rasenpflege; zum Teil

Gestaltung der Wechselflorbepflanzung; Schneiden von Sträuchern und Kleingehölz (selten auch Bäume), Pflege und Wartung des Maschinenparks der Gärtnerei sowie die Erledigung aller einschlägiger Arbeiten. Herr A verfügt über umfassende Kenntnisse seines Aufgabengebietes. Wir lernten ihn als einsatzfreudigen, initiativen und verantwortungsvollen Mitarbeiter kennen, der alle ihm übertragenen Aufgaben zum Teil selbständig, zum Teil nach Weisung seiner Vorgesetzten, effizient und zu unserer vollen Zufriedenheit erledigte. In der Zusammenarbeit erwies er sich als korrekt und hilfsbereit. Herr A verlässt uns auf eigenen Wunsch. Wir danken ihm für die Mitarbeit und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute." Mit Eingabe vom 25. April 2001 beantragte die Vorinstanz, es sei den Anträgen des USZ zu folgen und in dem Sinn die Beschwerde teilweise abzuweisen. Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: 1. a) Gemäss § 74 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; in der am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Fassung vom 8. Juni 1997) sind erstinstanzliche Rekursentscheide über personalrechtliche Anordnungen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar. Eine personalrechtliche Anordnung im Sinn von § 74 Abs. 1 VRG liegt vor, wenn ein objektives Anfechtungsinteresse des Betroffenen besteht. Im Hinblick auf die Bedeutung, die das Arbeitszeugnis für das Fortkommen des Arbeitnehmers hat, ist nach der heutigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts das Anfechtungsinteresse betreffend Streitigkeiten über den Inhalt eines Arbeitszeugnisses zu bejahen (VGr, 12. Juli 2000, PB.2000.00010 E. 1a mit Hinweisen [<http://www.vgrzh.ch/rechtsprechung>]). b) Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts handelt es sich bei den Verfahren betreffend die korrekte Qualifikation der erbrachten Arbeit nicht um eine wirtschaftliche Streitigkeit (zumindest nicht aus Sicht des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin), weshalb das Vorliegen eines Streitwerts für die Frage der Zuständigkeit gemäss § 38 Abs. 2 VRG zu verneinen und die Sache in Dreierbesetzung zu behandeln ist (VGr, 12. Juli 2000, PB.2000.00010 E. 1b, a.a.O.). 2. a) Mit Recht weist die Vorinstanz darauf hin, dass vorliegend das auf den 1. Juli 1999 in Kraft getretene neue Personalgesetz vom 27. September 1998 (PG) zur Anwendung gelange (§ 57 Abs. 1 PG). Gemäss § 46 Abs. 2 PG können die Angestellten jederzeit ein Zeugnis verlangen, das über die Art und die Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten Auskunft gibt. Diesbezüglich führt die Vorinstanz zutreffend aus, dass diese Formulierung im neuen öffentlichen Personalrecht derjenigen in Art. 330a des Obligationenrechts (OR) entspreche, welche schon bisher in öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen sinngemäss zur Anwendung gekommen sei. Auch wenn das öffentliche Personalrecht für die zu entscheidende Einzelfrage nun eine eigenständige Norm bereitstelle, sei aus dem gleichbleibenden Wortlaut dieser neuen öffentlich-rechtlichen Bestimmung zu schliessen, dass sich am Umfang des Rechts auf Ausstellung eines Arbeitszeugnisses unter dem neuen Recht grundsätzlich nichts geändert habe, so dass auch für die Rechtsprechung im vorliegenden Bereich auf die herrschende Lehre und Praxis zu Art. 330a OR zurückgegriffen werden könne. b) In erster Linie muss das Zeugnis inhaltlich richtig sein. Die der Beurteilung zugrunde gelegten Tatsachen müssen objektiv richtig sein (Manfred Reh binder, Berner Kommentar, 1985, Art. 330a N. 7, N. 14 OR; Adrian Staehelin/Frank Vischer, Zürcher Kommentar, 1996, Art. 330a N. 10 OR). Wenn auch das Zeugnis grundsätzlich wohlwollend formuliert werden soll, so darf es im Hinblick auf die Wahrheitspflicht auch ungünstige Beurteilungen enthalten (Reh binder, N. 14; Staehelin/Vischer, N. 11). Es muss in guten Treuen, im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens und der Verkehrssitte abgefasst werden (Reh binder, N. 7; Staehelin/Vischer, N. 10). In diesem Licht sind die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge des Beschwerde-

führers im Einzelnen zu prüfen. c) aa) Gestaltung der Wechselflorbepflanzung: Der Beschwerdeführer lässt geltend machen, dass er zweimal jährlich die Wechselflorbepflanzung im Park und in allen Rabatten selbständig vorgenommen habe. Es habe sich dabei um das Pflanzen von 20'000 bis 30'000 Pflanzen gehandelt, die Mitte Juni für den Sommer und Mitte Oktober für den Winter gepflanzt worden seien. Er habe diese Pflanzen nach eigenem Gutdünken und ohne Anweisungen des Vorgesetzten eingesetzt. Der Vorgesetzte habe weder Vorgaben über die Aufteilung der Pflanzen auf die einzelnen Beete noch über die farbliche Anordnung derselben gemacht. Vielmehr habe der Beschwerdeführer selber die an einem Ort deponierten Pflanzen ab Lieferung genommen und sie nach eigenen Vorstellungen in die einzelnen Beete eingesetzt. Der Beschwerdegegner ist nunmehr damit einverstanden, dass der Passus "zum Teil Gestaltung der Wechselflorbepflanzung" in das Arbeitszeugnis übernommen werde. Er macht geltend, dass der Beschwerdeführer lediglich aus dem vorgelegten Material, welches von anderen Personen aufgrund einer übergeordneten Planung bestellt bzw. geliefert worden sei, die Wechselflorbepflanzung gestaltet habe. Der Beschwerdegegner anerkennt somit grundsätzlich, dass der Beschwerdeführer bei der Wechselflorbepflanzung gestalterisch tätig war, wenn auch in einem eingeschränkten Ausmass, weil die Bestellungen von anderen Personen aufgrund einer übergeordneten Planung erfolgt seien. Fraglich ist nun, ob der Umstand, dass der Beschwerdeführer die Bepflanzung aufgrund des vorgelegten Materials vorgenommen hat, bezüglich der Formulierung "Gestaltung der Wechselflorbepflanzung" einer Einschränkung bedarf oder nicht. Dies ist zu verneinen, denn der Begriff "Gestaltung" bedeutet "Formung, Ausformung, Darstellung; Verarbeitung" (Duden, Die sinn- und sachverwandten Wörter, Synonymwörterbuch der deutschen Sprache, Band 8, 2. A., Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich 1997) und beinhaltet nicht auch das Organisieren des für die Gestaltung des Werks erforderlichen Materials. Das Konzipieren des für die Bepflanzung erforderlichen Materials und die Bestellung desselben umfasst daher ein anderes Aufgabengebiet und bedürfte wohl einer eigenen Erwähnung im Arbeitszeugnis. Es ergibt sich somit, dass das Arbeitszeugnis dahingehend zu ergänzen ist, dass der Beschwerdeführer die Wechselflorbepflanzung gestaltet hat. Hingegen kann dem Vorschlag des Beschwerdegegners, wonach der Beschwerdeführer die Wechselflorbepflanzung "zum Teil" gestaltet habe, nicht gefolgt werden, weil dies bedeuten würde, dass der Beschwerdeführer zum Teil selbständig und zum Teil nach exakten Vorgaben die Bepflanzungen in der Anlage vorgenommen habe. Letzteres macht aber der Beschwerdegegner gar nicht geltend, sondern er hält nur fest, dass die Bepflanzung aus dem vorgelegten Material erfolgt sei. bb) Schneiden von Bäumen : Der Beschwerdeführer lässt ausführen, einmal jährlich ca. acht Bäume im Parkareal geschnitten zu haben. Diese Tätigkeit habe er über Jahre hinweg ausgeführt, obwohl er keine Gärtnerlehre absolviert habe. Gerade deswegen sei es für ihn wichtig, dass das Arbeitszeugnis korrekte Auskunft über die getätigten Arbeiten gebe. Der Beschwerdegegner anerkennt nunmehr, dass der Beschwerdeführer auch Bäume geschnitten habe, möchte diese Tätigkeiten aber im eingeschränkten Sinn im Arbeitszeugnis festgehalten haben, nämlich "Schneiden von Sträuchern und Kleingehölz (selten auch Bäume)". Der Beschwerdegegner führt in diesem Zusammenhang aus, beim Schneiden der Bäume habe es sich um eine sehr untergeordnete Arbeit gehandelt, weshalb sie sachlich nicht gleich gewichtet werden könne wie das häufige Schneiden von Sträuchern und Kleingehölzen, da andernfalls der Eindruck entstehen würde, dass der Beschwerdeführer umfangreiche Kenntnisse und Routine im Schneiden von Bäumen habe. Der Formulierung "selten" kommt gemäss Duden (Synonymwörterbuch)

unter anderem die Bedeutung "rar, verstreut, vereinzelt, sporadisch, Gelegenheits-, nicht oft, karg, manchmal" zu. Nachdem der Beschwerdeführer ausführt, jährlich einmal ca. acht Bäume geschnitten zu haben und dies von der Beschwerdegegnerin nicht mehr bestritten wird, ist das einschränkende Wort "selten" bezüglich des Schneidens von Bäumen nicht angezeigt, weil dadurch der Eindruck entstünde, der Beschwerdeführer habe im Rahmen seiner langjährigen Tätigkeit nur hier und da einen Baum geschnitten. Andererseits ist aber auch die vom Beschwerdeführer beantragte Formulierung "Schneiden von Bäumen, Sträuchern und Kleingehölzen" nicht angezeigt, liesse doch diese Aufzählung (das uneingeschränkte Voranstellen des Schneidens von Bäumen) darauf schliessen, dass der Schnitt der Bäume – wenn nicht sogar im Vordergrund – zumindest mit der übrigen Schnitttätigkeit gleichgestanden ist. Eine solche Schlussfolgerung wäre jedoch fehl am Platz, hält doch der Beschwerdeführer selber fest, jährlich (nur oder immerhin) ca. acht Bäume geschnitten zu haben. Aufgrund dieser Ausführungen rechtfertigt sich somit die bei Bäumen vorgenommene Schnitttätigkeit wie folgt festzuhalten: "Schneiden von Sträuchern, Kleingehölzen und auch Bäumen".

cc) Erledigung aller einschlägiger Arbeiten: Nachdem der Beschwerdegegner diese vom Beschwerdeführer vorgeschlagene Formulierung kommentarlos in seine Anträge bezüglich der Neuformulierung des Arbeitszeugnisses übernommen hat, erübrigen sich weitere Ausführungen. Das Arbeitszeugnis ist entsprechend zu ergänzen.

dd) Selbständige Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben: Der Beschwerdeführer möchte im Arbeitszeugnis erwähnt haben, dass er die ihm übertragenen Arbeiten selbständig ausgeführt habe. In diesem Zusammenhang lässt er ausführen, die aus den Qualifikationen und dem Arbeitszeugnis ersichtliche unwohlwollende Gesinnung der Vorgesetzten scheine unter anderem darin begründet zu sein, dass der Beschwerdeführer als langjähriger Mitarbeiter eben gerade zu selbständiger Arbeitsausführung befähigt gewesen sei und er über einen höheren Wissensstand als der direkte Vorgesetzte verfügt habe. Als Beispiele für Arbeiten, die er regelmässig ohne Auftrag des Vorgesetzten erkannt und in eigener Initiative ausgeführt habe, nennt er unter anderem das Schneiden von Kanten und Pflanzen, Jäten, Putzarbeiten und das Reparieren von defekten Maschinen. Auch sei darauf hinzuweisen, dass er während der Zeit vom Weggang des ursprünglichen Vorgesetzten bis zum Arbeitsbeginn des neuen Vorgesetzten den ganzen Park selbständig betreut und vorbildlich gepflegt habe. Der Beschwerdegegner ist damit einverstanden, wenn im Arbeitszeugnis festgehalten wird, dass der Beschwerdeführer die Arbeiten "zum Teil selbständig und zum Teil nach Weisung seiner Vorgesetzten" erledigt habe. Der Beschwerdegegner hält weiter fest, dass es sich dabei letztlich um eine Beurteilungsfrage handle, sich die Selbständigkeit nicht auf alle Arbeiten bezogen habe und nur temporär zum Tragen gekommen sei. Die Vorinstanz stellt in ihrer Entscheidung nicht in Abrede, dass der Beschwerdeführer in den ersten Jahren seiner Anstellung eine gewisse Selbständigkeit erreicht habe. Aufgrund der letzten beiden Qualifikationen würden sich jedoch Zweifel ergeben, wie weit er diese Entwicklung zur selbständigen Arbeitsweise fortgesetzt habe oder ob diese später eher zu Ungunsten des Betriebs zum Tragen gekommen sei. An dieser Stelle ist nochmals darauf hinzuweisen, dass das Zeugnis zwar wohlwollend formuliert werden soll, die der Beurteilung zugrunde gelegten Tatsachen aber objektiv richtig sein müssen. Das Arbeitszeugnis muss in guten Treuen, im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens und der Verkehrssitte abgefasst sein (Erwägung 2b). Vorliegend ist schon die Formulierung, wonach der Beschwerdeführer die übertragenen Arbeiten "effizient" ausgeführt habe, wohlwollend im erwähnten Sinn. Der Wendung "effizient" kommt die Bedeutung "nachhaltig" und "zugkräftig" zu, was als positiv zu werten ist (Duden, Syno-

nymwörterbuch). Auch die Umschreibung des Beschwerdeführers als "initiativen" Mitarbeiter heisst, dass er "etwas unternahm", "an die Hand nahm", "zur Tat Schritt" oder "aktiv wurde" (Duden, Synonymwörterbuch). Der vom Beschwerdeführer zusätzlich beantragten Wendung "selbständig" kommt hingegen wohl die Bedeutung von "eigenständig" und "unabhängig" im positiven Sinn zu, das Wort kann aber auch den Sinn von "unangepasst", "unbequem", "nonkonformistisch" und "eigenmächtig" beinhalten (Duden, Synonymwörterbuch). Welcher Sinn dem Wort "selbständig" im Einzelfall zukommt, hängt somit vom übrigen Text ab. Der nun vom Beschwerdegegner beantragten Formulierung, wonach der Beschwerdeführer die Arbeiten "zum Teil selbständig, zum Teil nach Weisung seiner Vorgesetzten" erledigt habe, kommt zwar dem Wortlaut nach eine neutrale Bedeutung zu, und sie entspricht grundsätzlich den Tatsachen (auch der Beschwerdeführer macht nicht geltend, stets alle Arbeiten selbständig ausgeführt zu haben). Im Kontext erschiene eine solche Formulierung aber als ungewöhnlich und könnte die übrigen Begriffe wie "initiativ" und "effizient" relativieren. Es erübrigt sich somit, den Begriff "selbständig" oder die Umschreibung "zum Teil selbständig, zum Teil nach Weisung seiner Vorgesetzten" in das Zeugnis zu übertragen, da dies nichts zum besseren Verständnis beitragen würde. Entsprechend erübrigt es sich auch, die umstrittenen Qualifikationen aus dem Jahr 1998 näher heranzuziehen oder weitere Auskünfte einzuholen. ee) Erledigung zur vollen Zufriedenheit: Der Beschwerdeführer beantragt, die von ihm erledigten Arbeiten seien mit dem Kommentar "zu unserer vollen Zufriedenheit" zu werten. Zwar hat der Beschwerdegegner diese Wendung in seinem neu beantragten Arbeitszeugnis übernommen, möchte es aber anscheinend doch dem Gericht überlassen zu beurteilen, ob sich diese Wertung vorliegend als korrekt erweise. Der Beschwerdegegner bestreitet jedoch nicht, dass die Gesamtqualifikation des Beschwerdeführers vom 3. März 2000 mit "B" bewertet worden ist, was bedeute, dass "die Leistungen und das Verhalten vollumfänglich den Anforderungen entsprechen (gut)". Unter diesen Umständen drängt sich jedoch die Wertung "zu unserer vollen Zufriedenheit" auf, da die alleinige Wendung "zu unserer Zufriedenheit" missverständlich sein könnte und daher unzulässig ist (vgl. Rehbindler, Art. 330a N. 7 und 13 OR; Heinz Hausheer, Berner Kommentar, 2001, Update, Art. 330a N. 13 OR; Jürg Brühwiler, Kommentar zum Einzelarbeitsvertrag, OR Art. 319-343, 2. A., Bern/Stuttgart/Wien 1996, Art. 330a N. 3 S. 230 f.; Susanne Janssen, Die Zeugnispflicht des Arbeitgebers, Bern 1996, S. 238). Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die Beschwerde teilweise gutzuheissen und das Arbeitszeugnis im dargelegten Sinn zu ergänzen ist. 3. Für personalrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert von unter Fr. 20'000.- werden keine Gerichtskosten erhoben; vorbehalten bleibt die Kostenaufgabe an die unterliegende Partei, die durch ihre Prozessführung einen unangemessenen Aufwand verursacht hat (§ 80b VRG). Wo – wie hier – ein unmittelbar bezifferbarer Streitwert fehlt, sind in sinngemässer Anwendung von § 80b VRG nur Gerichtskosten zu erheben, wenn es um Entscheidungen grosser Tragweite geht (vgl. Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 80b N. 3). Da der Beschwerdegegner (als mehrheitlich unterliegende Partei) keinen unangemessenen Aufwand verursacht hat und die Streitsache noch nicht von grosser Tragweite im Sinn der erwähnten Rechtsprechung ist, sind die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen. 4. Die Vorinstanz hat keine Parteientschädigung zugesprochen, da sie trotz teilweiser Guttheissung des Rekurses davon ausging, der Beschwerdeführer sei in wesentlichen Teilen des Begehrens unterlegen. Der Beschwerdeführer verlangt nun die Zusprechung einer Parteientschädigung unter Berücksichtigung der im vorinstanzlichen Verfahren ent-

standenen Aufwendungen. Der Beschwerdegegner stellt sich auf den Standpunkt, der Beschwerdeführer unterliege nach wie vor in wesentlichen Teilen des Begehrens, weshalb die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Parteientschädigung nicht gegeben seien. Die Vorinstanz vertritt ebenfalls die Meinung, es sei dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zuzusprechen, da die rechtsgenügende Darlegung des Sachverhalts nicht kompliziert erscheine und keine schwierigen Rechtsfragen vorlägen, die einen besonderen Aufwand oder den Beizug eines Rechtsbeistands rechtfertigen würden. Nach § 17 Abs. 2 lit. a VRG kann im Rekursverfahren und im Verfahren vor Verwaltungsgericht die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihres Gegners verpflichtet werden, namentlich wenn die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistands rechtfertigte. § 17 Abs. 2 VRG sieht lediglich eine "angemessene" Entschädigung der Umtriebe vor. Das bedeutet, dass dem Berechtigten nicht jeder erdenkliche, sondern grundsätzlich nur ein Teil des aufgrund der Umstände des Falls notwendigen Rechtsverfolgungsaufwands nach freiem (aber pflichtgemässen) Ermessen der Rechtsmittelinstanz zu entschädigen ist (VGr, 31. März 1998, VB.98.00048, ZBl 99/1998, S. 524 ff. mit Hinweisen, insbesondere auf Martin Bernet, Die Parteientschädigung in der schweizerischen Verwaltungsrechtspflege, Zürich 1986, S. 147, 158, 161, auch zum Folgenden). Die Behörde, welche über die Verpflichtung zur Zusprechung einer Parteientschädigung zu urteilen hat, hat diesen Entscheid nach Würdigung aller Verhältnisse zu treffen. Zu berücksichtigen sind dabei namentlich der Streitwert, allenfalls die Wichtigkeit der Sache für die Parteien, die Schwierigkeit des Falls sowie Zeit- und Arbeitsaufwand. Der Streitwert bildet kein unmittelbares Kriterium für die Bemessung der Parteientschädigung in dem Sinn, als aus ihm die Höhe dieser Entschädigungen tarifmässig abzuleiten wäre. Insbesondere beurteilt sich weder nach der Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren vom 10. Juni 1987 noch nach § 68 Abs. 1 der Zivilprozessordnung vom 13. Juni 1976 (ZPO), ob eine zugesprochene Parteientschädigung im Einzelfall angemessen ist. Während sich die Anwaltsgebührenverordnung gemäss deren § 1 Abs. 1 auf die Führung von Zivil- und Strafprozessen bezieht, ist laut § 68 Abs. 1 ZPO – anders als im Verwaltungsrekurs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren – grundsätzlich eine volle Parteientschädigung geschuldet, indem jede Partei die Gegenpartei im gleichen Verhältnis für aussergerichtliche Kosten und Umtriebe zu entschädigen hat, wie ihr selbst Kosten auferlegt werden. Es trifft zu, dass vorliegend die Umschreibung des Sachverhalts nicht allzu kompliziert war und auch keine schwierigen Rechtsfragen darzulegen waren. Zu berücksichtigen ist aber, dass der Beschwerdeführer den Beschwerdegegner mehrfach zur Korrektur des Arbeitszeugnisses aufforderte, was zur Erstellung mehrerer Arbeitszeugnisse führte. Schliesslich musste der Beschwerdeführer den Rekurs- und Beschwerdeweg einschlagen. Es ist nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer angesichts der Weigerung seitens des Arbeitgebers, das Zeugnis entsprechend zu ändern, einen Rechtsbeistand beigezogen hat. Anlässlich des Beschwerdeverfahrens hat der Beschwerdegegner sodann einen grossen Teil der Korrekturforderungen des Beschwerdeführers anerkannt. In Würdigung dieser konkreten Verhältnisse erscheint es als angemessen, dem Beschwerdeführer sowohl für das Rekurs- als auch für das Beschwerdeverfahren eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen, wobei zu berücksichtigen ist, dass für die Beschwerdebegründung weitgehend auf die vor der Vorinstanz gemachten Ausführungen abgestellt werden konnte. Es ist daher der Beschwerdegegner zu verpflichten, dem mehrheitlich obsiegenden Beschwerdeführer für

das vorinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 800.- und für das Beschwerdeverfahren eine solche von Fr. 400.- zu bezahlen. Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird Dispositiv Ziffer II Abs. 2 der Verfügung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich vom 13. Februar 2001 wie folgt geändert (Änderungen fett gedruckt): "Herr A, geboren 1961, war vom 1. Mai 1987 bis 29. Februar 2000 als Betriebsangestellter in der Gärtnerei des Universitätsspitals Zürich tätig. Sein Aufgabengebiet umfasste folgende Arbeiten: Reinigen von Wegen, Plätzen und Strassen mit der Kehrsaugmaschine; Pflegen und Erneuern der Parkanlagen; Rasenpflege; Gestaltung der Wechselflorbepflanzung, Schneiden von Sträuchern, Kleingehölzen und auch Bäumen ; Pflege und Wartung des Maschinenparks der Gärtnerei sowie die Erledigung aller einschlägiger Arbeiten. HerrA verfügt über umfassende Kenntnisse seines Aufgabengebiets. Wir lernten ihn als einsatzfreudigen, initiativen und verantwortungsvollen Mitarbeiter kennen, der alle ihm übertragenen Aufgaben effizient und zu unserer vollen Zufriedenheit erledigte. In der Zusammenarbeit erwies er sich als korrekt und hilfsbereit. Herr A verlässt uns auf eigenen Wunsch. Wir danken ihm für die Mitarbeit und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute." Im Weiteren wird Dispositiv Ziffer IV aufgehoben. 2. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.